

13/SN-230/ME
von



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.191/1-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Beim GEBETZENTWURF	
Zl.	116 -GE/19
Datum: 4. NOV. 1992	
Verteilt 05. Nov. 1992	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

J. Bauer

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird
(EWR-Rechtsanpassung);
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum obengeführten Gesetzesentwurf.

3. November 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.191/1-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

1010 W i e n

DRINGEND
- 3. NOV. 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.691/4-III/2/92
30. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird
(EWR-Rechtsanpassung);
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do.oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Als letzte Änderung sollte das Bundesgesetz BGBl.Nr. 45/1991
angeführt werden (vgl. das unten zu Z 8 und 9 Gesagte).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):

In Z 1 wäre nach dem Wort "sind" ein Beistrich zu setzen, da das
Wort "sowie" nicht den vorangegangenen Nebensatz, sondern den mit
dem Einleitungssatz begonnenen Hauptsatz fortsetzt.

- 2 -

Die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung" stellt eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung auf den Akt einer vom Gesetzgeber verschiedenen Normsetzungsautorität (nämlich des Rates der Europäischen Gemeinschaften) dar; dies wäre zu vermeiden, indem die derzeit geltende Fassung - jedoch nicht unter Verwendung dieser Worte, sondern unter Angabe der Stammfassung und der erfolgten Änderungen - angeführt wird (bei einer künftigen Änderung der den Gegenstand der Verweisung bildenden Verordnung bedürfte es jeweils einer gesonderten Anpassung des Gesetzestextes). Als vertretbar erschiene indes auch die Formulierung "in der für Österreich jeweils geltenden Fassung", da eine Geltung für Österreich die vorherige Beschlußfassung des Nationalrates oder des Nationalratsausschusses, der durch die vorgesehene Erlassung eines "EWR-BVG" mit der Beschlußfassung über die Übernahme von EWR-Rechtsakten betraut werden könnte, voraussetzt und insofern Identität des Normsetzers gegeben wäre.

Die Verordnung sollte als "die im Anhang V Z 2 zum EWR-Abkommen angeführte Verordnung ..." (die im Anhang V enthaltenen Angaben des vollen Titels und der Fundstelle im Amtsblatt sollten folgen) zitiert werden.

Zu Z 12 (§ 26):

Statt "mit 1. Jänner 1993" sollte es "gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" heißen.

II. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Schreibversehen überarbeitet werden. Im ersten Absatz des Allgemeinen Teils, fünfte Zeile, hätte es statt "zu" vielmehr "in" (keinem Zusammenhang) zu heißen.

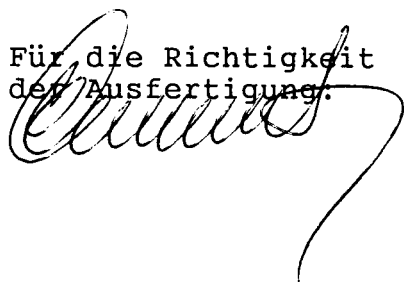
- 3 -

Nach den Legistischen Richtlinien 1979, Punkt 94, wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch die Kompetenzgrundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes anzugeben.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. November 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'C. Kurat'.